



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

NPO-Zuschuss für gemeinnützige Vereine, Feuerwehren, Kirchen, ausgegliederte Rechtsträger

Wir unterstützen Sie fachkundig, unkompliziert und rasch bei der Antragstellung, Ermittlung der angefallenen Kosten, Ermittlung des Einnahmenausfalls, verpflichtende/freiwillige Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers.

Bitte wenden Sie sich direkt an unsere Expert/innen an unseren 31 österreichweiten Standorten, oder an welcome@lbg.at – wir bringen Sie gerne zusammen.

Stand: 20. Juli 2020 | 14:00 Uhr



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

www.lbg.at



Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

NPO-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Warum Sie jedenfalls
einen Antrag stellen sollten ...



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

www.lbg.at

Das für Sie Wesentliche in Kürze zusammengefasst:



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Ziel und Zweck des NPO-Unterstützungsfonds

Ziel der Förderung ist, die durch COVID-19 entstandenen Einnahmehausfälle bei förderbaren Organisationen durch Zuschüsse zu den förderbaren Kosten zu mildern, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen.

Antragsfrist | Antragstellung

8. Juni 2020 bis **31.12.2020**

Anträge sind elektronisch einzubringen unter www.npo-fonds.at (Registrierung notwendig)



Um höchstmögliche Rechtssicherheit für antragsberechtigte Organisationen zu gewährleisten, können aufgrund von Anpassungen in der Antragstellung im Zusammenhang mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission derzeit nur Anträge mit einer maximalen Förderhöhe von 100.000 Euro entgegengenommen werden. Auch Anträge von Beteiligungsorganisationen werden derzeit noch nicht entgegengenommen. Wir empfehlen Organisationen, die von diesen Einschränkungen betroffen sind, dennoch eine Vorab-Registrierung – sobald die Zustimmung der Europäischen Kommission vorliegt und der Antrag vollständig eingebracht werden kann, erhalten registrierte antragstellende Organisationen dann eine Information per Email.

Mindest-/Höchstförderung:

Die ermittelte **Förderung muss zumindest 500 Euro betragen**, darunter werden keine Zuschüsse ausbezahlt.

Die **maximale Zuschusshöhe** ist mit **2,4 Millionen Euro** je förderwerbender Organisation begrenzt. Dieser Maximalbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn sowohl eine antragberechtigte Organisation als auch deren (etwaige) Beteiligungsorganisation eine Förderung beantragen.

Das für Sie Wesentliche in Kürze zusammengefasst:

Höhe des NPO-Zuschusses – Grundschemata (Spezifikationen siehe auf den nächsten Seiten)

Förderbare Kosten

1.4. - 30.9.2020

Miete, Pacht, Versicherungen, Zahlungsverpflichtungen,
Zinsaufwendungen, verderbliche oder saisonale Ware,
COVID-19 bedingte Kosten, Steuerberatungskosten, ...

+

Struktursicherungsbeitrag*

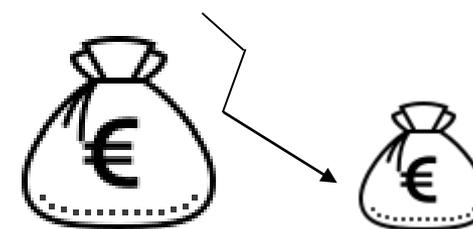
7% der Einnahmen aus 2019
oder Ø Einnahmen 2018 + 2019

* maximal 120.000 Euro

= ZUSCHUSS

Übersteigt der so ermittelte Zuschuss 3.000 Euro,
ist der Zuschuss mit dem **Einnahmenausfall**
für das 1.- 3. Quartal 2020 vs. 1.-3. Quartal 2019 **begrenzt.**

Optional kann als Vergleichsbasis auch der Durchschnitt der
ersten drei Quartale 2018 und 2019 herangezogen werden.



1. - 3. Quartal 2019 bzw.
Ø 1. - 3. Quartal 2018 und 2019

1. - 3. Quartal 2020

DIFFERENZ = EINNAHMENAUSFALL

Kosten des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers zählen zu förderbaren Kosten!

Die Kosten für den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Zuge der Antragstellung (wenn verpflichtend oder freiwillig lt. Richtlinie in Anspruch genommen) zählen zu den förderbaren Kosten und werden somit abgegolten.



Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

NPO-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragsberechtigte Organisationen
Voraussetzungen



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

www.lbg.at

Zulässige förderwerbende Organisationen (förderbare Organisationen) sind:

- **Non-Profit-Organisationen** (§§ 34-47 BAO) aus allen Lebensbereichen: z.B. Sport, Freizeit, Soziale, Rettungswesen, Bildung, Wissenschaft, Erziehung, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Kunst, Kultur, Gesundheit, Pflege, Heimat- und Brauchtumpflege, Entwicklungszusammenarbeit, Jugend, Senioren, Frauen, Erinnerungsarbeit, Denkmalpflege, uvm.
- **freiwillige Feuerwehren** und **Landesfeuerwehrverbände** unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung,
- **gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften** und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und
- **Rechtsträger** – an denen die genannten Organisation unmittelbar oder mittelbar zumindest zu mehr als 50 % beteiligt sind – „**Beteiligungsorganisationen**“.

Was ist eine Non-Profit-Organisation? Spezifikation für den NPO-Zuschuss.



Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

- Eine Non-Profit-Organisation (NPO) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die **gemeinnützigen Voraussetzungen der §§ 34-47 BAO erfüllt**.
- In den Statuten muss ein gemeinnütziger, mildtätiger Zweck festgelegt sein. Das **ausschließliche und unmittelbare Verfolgen des gemeinnützigen Zweckes** muss tatsächlich vorliegen. Die Organisation darf **nicht auf Gewinn gerichtet sein**.
- Diese Voraussetzung gilt **trotz Satzungsmängel (§ 41 BAO)** auch dann als erfüllt, **wenn erkennbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden** und es sich **nicht um schwerwiegende Mängel handelt**, sofern **innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung** durch die aws (Austria Wirtschaftsservice) oder das Finanzamt die Satzung an die Erfordernisse der BAO angepasst wird.

Was ist eine Beteiligungsorganisation? Spezifikation für den NPO-Zuschuss.

- Eine Beteiligungsorganisation ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, an der eine förderbare
 - Non-Profit-Organisation iSd §§ 34 ff BAO,
 - freiwillige Feuerwehr/Landesfeuerwehrverband oder
 - gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft**unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist.**
- Zudem müssen Beteiligungsorganisationen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ihrer Eigentümer / ihres Eigentümers beitragen.



Hinweis: Die Notifizierung als Beihilfe und Zustimmung der Europäischen Kommission steht noch aus. Beteiligungsorganisationen haben dennoch die Möglichkeit, bereits jetzt mit der Antragstellung zu beginnen und sich mit ihren Daten zu registrieren. Sobald die Zustimmung der Europäischen Kommission vorliegt und damit der Antrag vollständig eingebracht werden kann, erhalten registrierte Beteiligungsorganisationen eine Information per Email.

Voraussetzungen für den NPO-Zuschuss zum Zeitpunkt der Antragstellung.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- Die **Tätigkeiten** der förderbaren Organisation werden **in Österreich** gesetzt. (Ausnahme: gemeinnützige Rechtsträger aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des §3 Abs. 2 EZA-Gesetz).
- Die förderbare **Organisation** wurde **nachweisbar vor dem 10.03.2020 errichtet**.
- Der **Sitz** der förderbaren Organisation liegt **in Österreich**.
- Die förderbare **Organisation** ist durch einen **durch** die Ausbreitung von **COVID-19 verursachten Einnahmenausfall beeinträchtigt**.
- Die förderbare Organisation darf **zum 10.03.2020 nicht materiell insolvent gewesen sein**, weil beispielsweise eine positive Fortbestehensprognose vorgelegen ist.
- Über die förderbare **Organisation** dürfen **in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) **oder entsprechende Verbandsgeldbußen** nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 iGf, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.
- Die förderbare Organisation hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht** mittels ex ante Betrachtung).



Was versteht man unter Schadensminderungspflicht?

Die antragstellende Organisation muss alle zumutbaren Maßnahmen setzen bzw. gesetzt haben, um jene Kosten zu senken, die mit dem Zuschuss abgedeckt werden sollen, zum Beispiel: Ansuchen um Mietzins-Senkung, wenn die gemietete Räumlichkeit nicht zur Gänze genutzt werden kann. Angemessene Preise für Schutzausrüstung etc. Angemessene Kosten für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater iZm der Antragstellung.

- **Politische Parteien** gemäß §2 Z 1 Parteiengesetz 2012
- **Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden** unmittelbar oder mittelbar **mehr als 50% der Anteile** bzw. des Grund- oder Stammkapitals halten.
- Beaufsichtigende Rechtsträger des Finanzsektors, das sind insbesondere
 - **Kreditinstitute** gemäß Bankwesengesetz (BWG)
 - **Versicherungsunternehmen** gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
 - **Wertpapierfirmen** und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018
 - **Pensionskassen** gemäß Pensionskassengesetz (PKG)

Konzeption der NPO-Unterstützung – Nicht rückzahlbarer Zuschuss



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- Die Unterstützungsleistung („Förderung“) besteht aus einem **nicht rückzahlbaren Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation den Zuschuss nicht zurückzahlen muss – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie.
- Die Förderung wird auf **Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung** gewährt.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und erfolgt insbesondere auch **nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel**.
- Für die Bemessung der Förderung sind die **förderbaren Kosten** der förderwerbenden Organisation, **die im Zeitraum 1. April 2020 bis 30. September 2020 anfallen**, zu ermitteln. Ausnahmen des Betrachtungszeitraumes bestehen für frustrierte Kosten sowie unmittelbar durch COVID-19 angefallene Mehrkosten.
- Zusätzlich zu den förderbaren Kosten wird ein **Struktursicherungsbeitrag** in Höhe **von 7 % der 2019 ermittelten Einnahmen** gewährt, der pauschal Kosten abgelden soll, die nicht unter förderbare Kosten fallen (wie z.B. Instandhaltungs- und Wartungskosten).
- Es gibt keine Überschneidung mit Härtefall-Fonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit. Der NPO-Zuschuss kann mit Überbrückungsgarantien kombiniert werden.

Förderbar sind Kosten, die **zwischen 1. April und 30. September 2020** anfallen:

- Betriebsnotwendige Zahlungen für **Miete, Pacht, Versicherungsprämien**, Lizenzkosten (sofern sie nicht an ein verbundenes Unternehmen gezahlt werden).
- **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen und Finanzierungskostenanteile für Leasingraten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10.3.2020 abgeschlossen wurden.
- Nicht das Personal betreffende **betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen** (insbesondere Kosten für z.B. Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss).
- Zahlungen für **Wasser, Energie, Telekommunikation, Reinigung, Betriebskosten** von Liegenschaften (Abwasser- und Abfallentsorgung).
- **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der Covid-19-Krise mindestens 50 % des Verkehrswertes verloren hat.
- Unmittelbar durch COVID-19 im Zeitraum **ab 10. März bis 30. September 2020 angefallene Mehrkosten** (z.B. für Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel), jedoch keine Personalkosten.
- **Frustrierte (verlorene) Aufwendungen**, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte, **müssen vor dem 10. März 2020 angefallen sein**.
- Kosten für **Behindertenarbeitsplätze** (wenn die Arbeitnehmer/innen nicht kündbar sind und nicht für die Kurzarbeit angemeldet werden können).



Kosten für die verpflichtende oder freiwillige Bestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

Welche Kosten werden nicht gefördert?



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- **Investitionen**
- **Instandhaltungskosten** (pauschal abgegolten mit dem Struktursicherungsbeitrag)
- **Personalkosten** (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
- **Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile** von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen wurde
- **Kosten, die vor dem 01.04.2020 angefallen sind**; Ausnahme: direkt durch die Covid-19-Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits ab dem 10.03.2020 angefallen sein (z.B. Schutzmittel, Desinfektionsmittel, ...)
- **Frustrierte Aufwendungen** für abgesagte Veranstaltungen dürfen nur bis zum 9.3.2020 angefallen sein.
- **Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen**
- Kosten, die der **Schadensminderungspflicht** entgegenstehen
- **Nicht betriebsnotwendige Kosten**
- Kosten, die durch **Versicherungen** oder andere **Förderungen** bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
- **Tilgungsraten** im Rahmen der Rückzahlung von Krediten – hier können nur die Zinsen gefördert werden.



Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

NPO-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Höhe der Förderung | Berechnung
Rechenbeispiele



Maximal 100 % der Kosten für:

Miete und Pacht

Wasser, Energie,
Telekommunikation

Versicherungen,
Lizenzkosten

Vorlaufkosten
für abgesagte
Veranstaltungen

Steuerberatungs
kosten

Zahlungs-
verpflichtungen

z.B. Buchhaltungskosten,
Jahresabschlusskosten,
Marketing & Werbung

Zins-
aufwendungen

aus vertraglichen Verpflichtungen,
die vor dem 10.3.2020 vereinbart
wurden

verderbliche oder
saisonale Ware

Bei Wertverlust aufgrund von
COVID-19-Krise von mind. 50%

Personalkosten
(BEinstG)

Personalkosten von Personen die
nach Behinderteneinstellungsgesetz
beschäftigt sind

COVID-19
bedingte Kosten

z.B. Schutzausrüstung,
Desinfektionsmittel



Pauschale „Struktursicherungsbeitrag“

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten und beläuft sich idR auf 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Quelle: Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Grundsätzliches zur Höhe der Förderung



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- Es dürfen **höchstens 100% der förderbaren Kosten** zuzüglich des Struktursicherungsbeitrags durch die Förderung abgedeckt werden.
- Der Struktursicherungsbeitrag ist mit 120.000 Euro je Organisation begrenzt.
- Die **Förderung ist ab 3.000 Euro** (förderbare Kosten und Struktursicherungsbeitrag) **mit dem Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020** (im Vergleich zu Q1-3/2019) **begrenzt**. Optional kann als Vergleichsbasis auch der Durchschnitt der ersten drei Quartale der Jahre 2018 und 2019 herangezogen werden.
- Die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag muss **zumindest 500 Euro** betragen, darunter wird keine Förderung ausbezahlt.
- Die Zuschusshöhe ist mit **maximal 2,4 Millionen Euro je förderwerbender Organisation** begrenzt. Dieser Maximalbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn sowohl eine Organisation iSd §4 Abs 1 Z 1 bis 3 der VO (NPO, Feuerwehr, Kirche) als auch deren Beteiligungsorganisation eine Förderung beantragen.



Sonderfall: Bei **Beteiligungsorganisationen**, die von einer förderbaren und einer nicht förderbaren Organisation gehalten werden, ist der Zuschuss relativ zum Beteiligungsgrad der nicht gemeinnützigen Organisation zu reduzieren.

- Liegt bei **Neu- oder Umgründungen** oder sonstigen Strukturänderungen kein Rechenabschluss vor, welcher die ersten drei Quartale des Jahres 2019 einschließt, können die Einnahmen für die fehlenden Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung bestimmt werden. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmenausfälle müssen sachlich begründet und nachvollziehbar sein.

Beispiel 1: Förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag geringer als 3.000 Euro

Beispielhafte Annahmen zum Verein:

- **Einnahmen 2019:** 20.000 Euro (davon Quartal 1-3: 15.000 Euro)
- **Einnahmen 2020:** Quartal 1-3: 3.000 Euro
- **Kosten** zwischen 1.4.2020 und 30.9.2020:
 - Versicherungen: 300 Euro
 - Wasser, Energie: 200 Euro
 - Sonstige förderbare Kosten: 1.000 Euro

Berechnung „Beantragung förderbare Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag“:

Summe Kosten:	1.500 Euro
Struktursicherungsbeitrag (= 7 % von 20.000)	1.400 Euro
	<u>2.900 Euro</u>



Die beantragten förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag sind geringer als 3.000 Euro. Der Einnahmenausfall muss somit nicht berechnet werden. Der Zuschuss beträgt die volle Höhe der förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag.



Ergebnis | Förderung: 2.900 Euro

Beispiel 2: Förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag höher als 3.000 Euro, geringer als Einnahmenausfall.

Beispielhafte Annahmen zum Verein:

- **Einnahmen 2019:** 35.000 Euro (davon Quartal 1-3: 30.000 Euro)
- **Einnahmen 2020:** Quartal 1-3: 8.000 Euro
- **Kosten** zwischen 1.4.2020 und 30.9.2020:
 - Miete Vereinslokal: 1.800 Euro
 - Versicherungen: 300 Euro
 - Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen: 500 Euro
 - Sonstige förderbare Kosten: 2.000 Euro

Berechnung „Beantragung förderbare Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag“:

Summe Kosten:	4.600 Euro
Struktursicherungsbeitrag (= 7 % von 35.000)	2.450 Euro
	7.050 Euro

-> die beantragten förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag sind höher als 3.000 Euro und damit mit dem Einnahmenausfall begrenzt.

Berechnung Einnahmenausfall Quartal 1-3/2020 vs. Quartal 1-3/2019

$$30.000 - 8.000 = \mathbf{22.000 \text{ Euro}}$$

Die förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag sind geringer als der Einnahmenausfall.



Ergebnis | Förderung: 7.050 Euro

Beispiel 3: Förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag höher als 3.000 Euro, höher als Einnahmenausfall.

Beispielhafte Annahmen zum Verein:

- **Einnahmen 2019:** 1.200.000 Euro (davon Quartal 1-3: 700.000 Euro)
- **Einnahmen 2020:** Quartal 1-3: 650.000 Euro
- **Kosten** zwischen 1.4.2020 und 30.9.2020:
 - Pacht: 18.000 Euro
 - Versicherungen: 1.200 Euro
 - Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen: 5.000 Euro
 - Sonstige förderbare Kosten: 20.000 Euro

Berechnung „Beantragung förderbare Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag“:

Summe Kosten:	44.200 Euro
Struktursicherungsbeitrag (= 7 % von 1.200.000)	<u>84.000 Euro</u>
	128.200 Euro

-> die beantragten förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag sind höher als 3.000 Euro und damit mit dem Einnahmenausfall begrenzt.

Berechnung Einnahmenausfall Quartal 1-3/2020 vs. Quartal 1-3/2019

$$700.000 - 650.000 = \mathbf{50.000 \text{ Euro}}$$

Die förderbaren Kosten inkl. Struktursicherungsbeitrag sind höher als der Einnahmenausfall -> Deckelung mit dem Einnahmenausfall!



Ergebnis | Förderung: 50.000 Euro



Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

NPO-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragstellung | Auszahlung
Bestätigung der Angaben | Nachweise



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

www.lbg.at

Auszahlungsmodalitäten – abhängig von Zeitpunkt der Antragstellung u. Förderhöhe



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Die Förderung wird nach rechtswirksamem Abschluss des Förderungsvertrages ausbezahlt.

▪ **Förderungsantrag vor dem 30. September 2020:**

die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei Tranchen.

- Unmittelbar nach Abschluss des Förderungsvertrages **werden 50% der zuerkannten Förderung ausbezahlt** („Akontozahlung“). Die Auszahlung des restlichen Förderungsbetrages erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise (Kosten, Einnahmen). Die Erbringung der Nachweise ist nach Ablauf des 30. September 2020 möglich.
- Soweit mit dem Förderungsantrag eine **Förderung** im Gesamtbetrag **bis zu 3.000 Euro** beantragt wird, ist der zuerkannte Förderungsbetrag mit der Akontozahlung zur Gänze auszuführen.
- Soweit mit dem Förderungsantrag eine **Förderung** im Gesamtbetrag von **über 3.000 Euro bis zu 6.000 Euro** beantragt wird, sind mit der Akontozahlung EUR 3.000 auszuführen.
- **Zuschüsse über 6.000 Euro:** Akontozahlung von 50% nach Abschluss des Förderungsvertrages, Restbetrag nach Abrechnung.
- Nach **Ablauf des 30. September 2020** ist der endgültige Förderungsbetrag zu errechnen. Von dem so errechneten endgültigen Förderungsbetrag ist die Akontozahlung in Abzug und der Restbetrag zur Auszahlung zu bringen.
- Soweit die Akontozahlung den endgültigen Förderungsbetrag übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Förderungsnehmer **zurückzuführen**.

▪ **Förderungsanträge, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden:**

Hier entfällt die Akontozahlung und Aufteilung in Tranchen.

- Nach Ablauf des 30. September 2020 ist der endgültige Förderungsbetrag der jeweilig tatsächlich angefallenen und von der fördernehmenden Organisation nachgewiesenen förderbaren Kosten, der nachgewiesenen Bemessungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag sowie der tatsächlich im Zeitraum 1.1.2020 - 30.9.9.2020 entfallenen Einnahmen zu errechnen.
- Zu dieser Berechnung sind bis spätestens 31.12.2020 Nachweise zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn sich aus der Berechnung ergibt, dass ein weiterer Förderungsbetrag nicht mehr zusteht oder mit dem Förderungsantrag nur eine Förderung im Gesamtbetrag bis zu 3.000 Euro beantragt wurde.

Nachweis zur Berechnung der beantragten Förderung

- Als Nachweis zur Berechnung der beantragten Förderung kann die antragstellende Organisation entweder die **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder Auszüge aus ihrem Rechnungswesen** übermitteln.
- Unter bestimmten Voraussetzung ist die Erbringung einer Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers lt. Richtlinie zwingend vorgeschrieben.

Die Bestätigung der Angaben im Förderantrag (förderbare Kosten, Struktursicherungsbeitrag, Einnahmenausfall sowie das Nichtvorliegen der Gewinnerorientierung) ist lt. NPO-Richtlinie verpflichtend, wenn

- ein **Zuschuss von mehr als 12.000 Euro** beantragt wird.
- im Jahr **2019 Einnahmen von über 120.000 Euro** erzielt wurden.
- im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung **mehr als 10 Arbeitskräfte** beschäftigt wurden (unselbständig Beschäftigte oder Personen mit freiem Dienstvertrag) oder
- eine gesetzlich anerkannte **Kirche, Religionsgemeinschaft** oder **Einrichtung**, der aufgrund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Antragsteller ist.
- der antragstellende Rechtsträger an förderbaren Organisationen (**Beteiligungsorganisationen**) beteiligt ist.
- der antragstellende **Rechtsträger eine Beteiligungsorganisation** ist.

- Identifikationsdaten (Name, Adresse, ZVR-Zahl, Firmenbuchnummer, etc.) sowie Nachweise über die Identität der für die förderwerbende Organisation handelnden Personen, etwa durch die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, Kontodaten mit einer inländischen Bankverbindung
- Angaben zur Feststellung, ob eine förderbare Organisation vorliegt
- Angaben über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten der förderwerbenden Organisation
- Angaben zum prognostizierten bzw. bei Anträgen nach dem 30. September 2020 zum tatsächlichen Einnahmefall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020
- Angaben zu den prognostizierten bzw. tatsächlichen förderbaren Kosten



Beantragte Förderungen können im Nachhinein nicht erhöht werden!

Bei Antragstellung vor dem 30. September 2020 können Einnahmen und Kosten teilweise nur geschätzt werden. Bei der **Abrechnung**, die **verpflichtend zwischen 1.10. und 31.12.2020** einzureichen ist, müssen die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden. Bei Antragstellung nach dem 30. September 2020 muss keine Abrechnung eingereicht werden, da schon bei Antragstellung die tatsächlichen Kosten und Einnahmen angegeben werden müssen!

LBG-Praxistipp: Beantragte Förderungen können im Nachhinein nicht erhöht werden! Nach aktuellem Informationsstand auch nicht dann, wenn sich z.B. neue Kosten ergeben, die bei der Antragstellung noch nicht abschätzbar waren. Insofern kommt der Abschätzung der bis 30.9.2020 anfallenden Kosten sowie der bis dahin entgangenen Einnahmen besondere Bedeutung zu. Im Zweifel empfehlen wir eine tendenziell großzügigere, angemessene Annahme, da zu hohe Annahmen im Zuge der Schluss-Abrechnung ohnehin berücksichtigt und korrigiert werden. Zu niedrige Schätzungen bleiben allerdings bei der Abrechnung unberücksichtigt.

- Eine Bestätigung eines fachkundigen Experten oder einer fachkundigen Expertin (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer)
- Zusätzliche Bestätigungserfordernisse bestehen bei Beteiligungsorganisationen.

Im Förderansuchen übernimmt die förderwerbende Organisation folgende Verpflichtungen:

- auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Organisation besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Einnahmen zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen der Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie wesentlichen Erfüllungsgehilfen der förderwerbenden Organisation umgehend für die Zukunft so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden;
- insbesondere für das Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr auszuführen;
- keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die Förderung nicht zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden;
- Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der AWS schriftlich bekannt zu geben.
- die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen.
- die Förderung zurückzuzahlen, wenn ein Rückzahlungstatbestand vorliegt oder eintritt (§ 15 der Richtlinie).



Unterschriften auf dem Antragsformular:

Unterschriften müssen den Vereinsstatuten bzw. der NPO entsprechend geleistet werden, das heißt, wenn in finanziellen Angelegenheiten zwei Vertreter/innen vorgesehen sind, müssen zwei Personen den Förderantrag unterschreiben.

- **NPO-Richtlinie**

Die NPO-Richtlinie vom 3. Juli 2020 finden Sie unter folgendem [Link](#)

- **NPO Fragen-Antworten-Katalog**

Detaillierte, laufend aktualisierte Antworten des Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zum NPO-Zuschuss finden Sie unter diesem [Link](#)

- **Unsere Expert/innen bei LBG**

Bitte wenden Sie sich direkt an unsere Expert/innen an unseren 31 österreichweiten Standorten, oder an welcome@lbg.at – wir bringen Sie gerne zusammen.

- **Unsere Leistungen iZm dem NPO-Zuschuss:**

- **Unterstützung bei der Antragstellung:** Ermittlung der angefallenen, förderbaren Kosten; Ermittlung des Einnahmenausfalls; Ermittlung des Struktursicherungsbeitrages; Hilfestellung beim digitalen Antrag; Dokumentation der Nachweise.
- **Freiwillige Bestätigung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer:** Die NPO-Richtlinie sieht vor, dass die NPO entweder Nachweise aus dem eigenen Rechnungswesen der Förderstelle offenlegt oder eine freiwillige Steuerberater/Wirtschaftsprüfer-Bestätigung beibringt.
- **Verpflichtende Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers** insoweit dies von der NPO-Richtlinie verlangt wird.

LBG Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

LBG Österreich ist mit 530 qualifizierten Mitarbeiter/innen an 31 Standorten eines der bedeutendsten Beratungsunternehmen in Österreich. Wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen – Familienunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, private und öffentliche Institutionen, sowie international tätige Unternehmen.

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit



LBG Österreich

Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn
Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • Innsbruck • Wien-Donaustadt • Wien-Landstraße



Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung www.lbg.at



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmued@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Wemdl-Straße 44/1, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at

*„Gut, einen
verlässlichen Partner
in Steuer- und Wirtschaftsfragen an
seiner Seite zu haben, in der Region
und österreichweit.“*

- LBG -

LBG - wir beraten Unternehmen mit einer Vielfalt an Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen. Einzelunternehmen, Familienbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Tochterunternehmen von österreichischen und internationalen Unternehmensgruppen, private und öffentliche Institutionen.

... IN SALZBURG

Salzburg, St-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel (03687) 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG (Donauzentrum / Ärztezentrum),
Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at

KONTAKT

welcome@lbg.at

IMPRESSUM

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien,
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

Stand: Juli 2020